



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zweite Änderung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Vom 26. November 2020

Die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BANz AT 31.12.2015 B4), die zuletzt am 25. März 2019 (BANz AT 01.04.2019 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nummer 8 wird im zweiten Absatz die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. Abschnitt IV Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
„Jedes Unternehmen kann im Verlängerungszeitraum nur einen Antrag auf Förderung in einer der drei Beratungsarten stellen. Bei einer Beratung als Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Unternehmen nach einer Unternehmenssicherungsberatung (Abschnitt III Nummer 2.1) noch einen Antrag auf Förderung einer Folgeberatung (Abschnitt III Nummer 2.2) stellen.“

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Boris Petschulat



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Vom 30. März 2020

Das Corona-Virus hat für immer mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler drastische, teilweise arbeitsplatz- oder existenzbedrohende Auswirkungen. Waren zunächst insbesondere die Branchen Tourismus, Eventmanager, Messeveranstalter und Messebauer sowie der gesamte Gastronomiebereich betroffen, werden jetzt auch zunehmend Handwerksunternehmen und Dienstleister mit Auftragsstornierungen und -rückgängen konfrontiert. Diese KMU benötigen eine schnelle, unbürokratische Unterstützung in den sich stellenden betriebswirtschaftlichen Fragen durch professionelle Berater.

Hierzu wird die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BANz AT 31.12.2015 B4) in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BANz AT 01.04.2019 B2) um ein Modul für von der Corona-Krise betroffene KMU – zunächst bis 31. Dezember 2020 – im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt.

Hierfür gelten – abweichend von der Richtlinie – folgende Sonderregelungen:

1. Der Zuschuss beträgt abweichend von Abschnitt IV Nummer 5.2.1 für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
2. Der Zuschuss wird entgegen Abschnitt IV Nummer 5.1 an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
3. Die Beschränkung gemäß Abschnitt IV Nummer 5.2.2 der Richtlinie gilt für diese Beratungen nicht.
4. Vorherige Informationsgespräche mit einem regionalen Ansprechpartner (Abschnitt I Nummer 2.3, Abschnitt III Nummer 2.1 sowie Abschnitt IV Nummer 7.2.2 und 7.2.3) sind vor Antragstellung nicht vorgeschrieben.
5. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).
6. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
7. Nähere Ausführungshinweise zu diesem Modul regelt ein Merkblatt, das auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de abrufbar ist.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 30. März 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Boris Petschulat
